



Brandschutzordnung gemäß DIN 14096 Teil C für die Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg vom 3. Juli 2000

Stand: 17. Juni 2005

INHALTSVERZEICHNIS

1 Brandverhütung	2
1.1 Lagerung und Verwendung von festen, flüssigen und gasförmigen Chemikalien (Gefahrstoffen) und deren Abfälle	2
1.2 Zündgefahren und Zündquellen	2
1.2.1 Feuer, offenes Licht und Rauchverbot	2
1.2.2 Brennbare, leitentzündliche Stoffe	3
1.2.3 Schweiß-, Brenn-, Schleif-, Auftau- oder Trennarbeiten	2
1.2.4 Elektrische Arbeitsmittel	2
2 Brand- und Rauchausbreitung	3
3 Flucht- und Rettungswege	3
4 Melde- und Feuerlöscheinrichtungen	3
5 Brand melden	4
6 Verhalten im Brandfall	4
7 Alarmsignale und Anweisungen beachten	6
8 In Sicherheit bringen	6
9 Besondere Verhaltensregeln	7

Anlage 1 Auswahl von Symbolen und deren Bedeutung gemäß der Unfallverhütungs-
vorschrift GUV-V A 8

Anlage 2 Sammelplätze in Sankt Augustin

Anlage 3 Sammelplätze in Rheinbach

Anlage 4 Anwendungsbereiche von Feuerlöschern und deren Brandklassen

Anlage 5 Handhabung und Einsatz eines Feuerlöschers

Erstellt vom Sachgebiet Umweltschutz und Arbeitssicherheit, 17. Juni 2005

Vorwort

Diese Brandschutzordnung soll durch die Zusammenfassung von Regeln für den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz dazu beitragen, die Entstehung von Bränden an der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg zu verhindern bzw. deren Auswirkungen und Schäden zu begrenzen. Sie gilt für die Hochschulstandorte Sankt Augustin und Rheinbach. Die Brandschutzordnung ist verbindlich für alle Angehörigen der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg sowie für alle Personen, die sich im Bereich der Fachhochschule aufhalten.

1 Brandverhütung

1.1 Lagerung und Verwendung von festen, flüssigen und gasförmigen Chemikalien (Gefahrstoffen) und deren Abfälle

Feste, flüssige und gasförmige Chemikalien und deren Abfälle dürfen nur in dafür vorgesehenen, ausgestatteten Lagerräumen, Arbeitsräumen, Schränken oder in zugelassenen Behältnissen gelagert werden.

Bei der Verwendung (z. B. Ge- und Verbrauch, Lagern, Aufbewahren, Abfüllen, Umfüllen, Transportieren) von Gefahrstoffen sind die einschlägigen Gesetze, Rechtsverordnungen, Technische Regeln, Richtlinien, Unfallverhütungsvorschriften (UVV) usw. zu beachten. Im Übrigen sind die allgemeinen Labor- und Verhaltensordnungen der Fachbereiche zu berücksichtigen.

1.2 Zündgefahren und Zündquellen

1.2.1 Feuer, offenes Licht und Rauchverbot

In den Hochschulgebäuden ist das Rauchverbot und das Verbot des Umgangs mit Feuer und offenem Licht strikt einzuhalten.

1.2.2 Brennbare, leichtentzündliche Stoffe

Brennbare, leichtentzündliche Stoffe wie z. B. Papier, Papier- und Pappabfälle, Holzwolle, Späne usw. dürfen nicht in der Nähe von Feuerstätten, Heizkörpern und dergleichen sowie in Fluren, Treppenhäusern etc. gelagert werden. Der bzw. die Nutzer eines Raumes hat bzw. haben sicherzustellen, dass alle brennbaren Verpackungsmaterialien und Abfälle aus dem Raum entfernt werden. Das Abstellen von Abfallstoffen in Fluren und Treppenhäusern ist grundsätzlich verboten.

1.2.3 Schweiß-, Brenn-, Schleif-, Auftau- oder Trennarbeiten

Schweiß-, Brenn-, Schleif-, Auftau- oder Trennarbeiten sowie Anwärms- und Lötarbeiten sind nur unter Einhaltung u. a. der UVV „Schweißen, Schneiden und andere verwandte Verfahren“ (GUV-V D 1) durchzuführen. Werden diese Arbeiten außerhalb dafür eingerichteter Werkstätten durchgeführt, ist eine schriftliche Erlaubnis des Kanzlers bzw. seines Beauftragten erforderlich und zusätzlich eine Person als Brandwache einzusetzen. Im Erlaubnisschein sind die erforderlichen Sicherheits- und Schutzmaßnahmen enthalten, die eingehalten werden müssen. Im Übrigen sind die allgemeinen Labor- und Verhaltensordnungen der Fachbereiche zu berücksichtigen.

1.2.4 Elektrische Arbeitsmittel

Elektrische Maschinen, Geräte und Anlagen dürfen nur von Fachpersonal (Elektrofachkraft) angeschlossen und von befugten Personen in Betrieb gesetzt werden.

Schadhafte elektrische Maschinen, Geräte, Anlagen, Anschluss- und Verlängerungskabel dürfen nicht benutzt werden und sind der Benutzung zu entziehen. Blanke Kabel, zerbrochene Stecker oder Tischverteiler bedeuten Lebensgefahr. Reparaturen dürfen nur von Fachpersonal durchgeführt werden.

Es dürfen grundsätzlich nur dienstlich zugelassene, d. h. im Eigentum der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg befindliche, elektrische Maschinen, Geräte und Anlagen benutzt werden. Ausgenommen hiervon sind private Kaffeemaschinen, Wasserkocher und Lampen. Genau wie die zugelassenen elektrischen Maschinen, Geräte und Anlagen unterliegen sie auch einer sich wiederholenden Funktionsprüfung. Besonders zu beachten ist hier die Unfallverhütungsvorschrift „Elektrischen Anlagen und Betriebsmittel“ (GUV-V A 2).

2 Brand- und Rauchausbreitung

Um einem Brand keinen zusätzlichen Sauerstoff zu zuführen und eine Ausbreitung von Feuer und Rauch zu verhindern, sind Fenster und Türen beim Verlassen der Räume zu schließen. Türen dürfen im Alarmfall auf keinen Fall abgeschlossen werden. Im Brandfall die Beleuchtung in den Räumen nicht ausschalten. Brandabschnitts- und Rauchschottüren müssen ständig geschlossen bleiben, soweit diese keine automatische, brandmeldeabhängige Türschließung besitzen. Sie dürfen nicht durch Keile, Ketten, Pappen usw. offen gehalten werden.

3 Flucht- und Rettungswege

Flucht- und Rettungswege, Treppenhäuser, Notausgänge und Türen sind ständig freizuhalten. Das Lagern und Abstellen von Gegenständen, Materialien usw. in Flucht- und Rettungswegen, Treppenhäusern, vor Notausgängen und Türen ist verboten. Die Sicherheitsbeleuchtung und Sicherheitsschilder dürfen nicht be- oder verdeckt werden.

Die Anfahrtswege und Aufstellflächen der Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge sind unbedingt freizuhalten. Einengungen jeder Art z. B. durch parkende Fahrzeuge oder sonstige Abstellungen sind in diesen Bereichen verboten. Die aufgestellten Hinweisschilder und Markierungen sind zu beachten. Die Zugänglichkeit des Gebäudes muss zu jeder Zeit sichergestellt sein.

4 Brandschutz-, Feuerlösch- und Erste-Hilfe-Einrichtungen

Brandmeldeeinrichtungen wie Feuer-, Rauch- und Wärmemelder, Telefone und Erste-Hilfe-Einrichtungen sind jederzeit zugänglich und einsatzbereit zu halten. Jeder Missbrauch ist verboten. Das gleiche gilt für Feuerlöscheinrichtungen wie Wandhydranten, Wasser-, CO₂-, ABC-Pulver- und Schaum-Feuerlöscher, Notduschen, Löschdecken, Löschsand usw.

Die Standorte der Brandschutz-, Feuerlösch- und Erste-Hilfe-Einrichtungen sind den Flucht- und Rettungswegplänen zu entnehmen.

5 Brand melden

Jede Person, die Feuer, Rauch, Brandgeruch oder eine sonstige Gefahr (z. B. Explosion, Umweltunfall) feststellt bzw. wahrnimmt, hat sofort telefonisch (Notrufnummer 0-112) oder über Druckknopfmelder die Feuerwehr zu alarmieren. Die Alarmierung der Feuerwehr hat **vor** der Aufnahme von Brandbekämpfungsversuchen zu erfolgen. Die telefonische Brandmeldung muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- **Wer meldet?** **Name, Standort der Fachhochschule***
- **Wo ist es passiert?** **Gebäudeteil, Stockwerk, Raumnummer**
- **Was ist passiert?** **Angabe der Gefahrensituation (z. B. Brand, Explosion, Rauch, Umweltunfall)**
- **Sind Menschen verletzt?** **Zahl der Verletzten, sind weitere Personen in Gefahr?**
- **WARTEN AUF RÜCKFRAGEN !!**

*Wichtiger Hinweis

In der Feuerwehrleitzentrale des Rhein-Sieg-Kreises in Siegburg laufen alle Alarmierungen der Feuerwehr im Kreis auf. Bei einer telefonischen Alarmierung der Feuerwehr über die Notrufnummer 0-112 kann die Leitzentrale aufgrund der Vorwahl nicht erkennen, woher der Notruf kommt.

Aus diesem Grund muss bei der telefonischen Alarmierung der Feuerwehr immer Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg Standort Sankt Augustin oder Standort Rheinbach angegeben werden.

Nach Alarmierung der Feuerwehr müssen unmittelbar die gefährdeten Personen gewarnt werden. Danach muss eine orts- und sachkundige Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der Fachhochschule (z. B. Vorgesetzter, Laborpersonal, Evakuierungs- und Brandschutzhelfer) und anschließend die Informationstheke informiert werden (Sankt Augustin: Tel. -699; Rheinbach Tel. -598), damit weitere Maßnahmen veranlasst werden können (z. B. Auslösen des Hausalarms, Evakuierung weiterer Bereiche, Benachrichtigung der Fachhochschulleitung und der weiteren Mieter, Einweisung und Information der Feuerwehr und Rettungskräfte).

6 Verhalten im Brandfall

Panik und Fehlhandlungen sind die gefährlichsten Begleiterscheinungen einer Gefahrensituation. Darum

Ruhe bewahren und schnell, aber überlegt handeln

Die Rettung von Menschenleben geht auf jedem Fall vor der Brandbekämpfung und der Bergung von Sachgütern!

Bei Ertönen des akustischen Hausalarms verlassen sofort alle Personen, die nicht an den Rettungs- und Brandbekämpfungsmaßnahmen beteiligt sind, ruhig und zügig über die gekennzeichneten Flucht- und Rettungswege das Gebäude und begeben sich auf die vorgesehenen Sammelplätze. Verletzten, hilfsbedürftigen und gehandicapten Personen ist beim Verlassen des Gebäudes zu helfen. Die

Evakuierungshelfer kontrollieren anschließend die offen stehenden Räume nach verbliebenen Personen und teilen dem Einsatzleiter der Feuerwehr mit, ob alle Personen das Gebäude verlassen haben bzw. ob noch Personen im Gebäude sind und wo deren möglicher Aufenthaltsort ist. Das Gebäude darf erst wieder betreten werden, wenn die Feuerwehr oder die Polizei die Freigabe dazu erteilt haben.

Im Brandfall dürfen keine Aufzüge als Fluchtwege benutzt werden. Sie können bei Stromausfall zu einer lebensgefährlichen Falle werden (Erstickungsgefahr!).

Den Anweisungen der Vorgesetzten, des Laborpersonals, der Evakuierungs- und Brandschutzhelfer, der Sicherheitsbeauftragten, der Fachkraft für Arbeitssicherheit oder der orts- und sachkundigen Personen sind im Brand- und Gefahrenfall unbedingt Folge zu leisten.

Beim Eintreffen der Feuerwehr und der sonstigen Rettungskräfte sind deren Einsatzleiter einzuweisen. Dies geschieht entweder durch die Vorgesetzten, das Laborpersonal, die Evakuierungs- und Brandschutzhelfer, die Sicherheitsbeauftragten, die Fachkraft für Arbeitssicherheit oder durch andere orts- und sachkundigen Personen. Dem Einsatzleiter der Feuerwehr sind Informationen über den Brandherd, die Situation im Gebäude und die bereits eingeleiteten Maßnahmen mitzuteilen. Ausgebildete Brandschutzhelfer tragen orange-farbigen Warnwesten. Bis zum Eintreffen der Feuerwehr ist ausschließlich deren Anweisungen Folge zu leisten.

Nach Eintreffen der Feuerwehr und der sonstigen Rettungskräfte sind ausschließlich deren Anweisungen zu befolgen.

Sammelplätze in Sankt Augustin (siehe Anlage 2):

- Anwesende im Hörsaalzentrum, im Rektorat, im Sprachenzentrum, in der Bibliothek, Maschinenhalle, Mensa, Cafeteria und in der Küche (Gebäudeteile A 1 bis A 6) versammeln sich auf dem Südparkplatz.
- Anwesende im Fachbereich Elektrotechnik, Maschinenbau und Technikjournalismus und im Fachbereich Angewandte Informatik (Gebäudeteile B 1 bis B 5) versammeln sich auf den Grünstreifen hinter Gebäudeteil B,
- Anwesende im Fachbereich Angewandte Informatik, in der Bücherstube (Gebäudeteile C 1 und C 2) und aus Teilen der Mensa, Cafeteria und der Bibliothek (Gebäudeteil A 1) und die Anwesenden im Gebäudeteil E versammeln sich auf dem Ostparkplatz am Haupteingang.

Sammelplätze in Rheinbach (siehe Anlage 3):

- Anwesende im Fachbereich Angewandte Naturwissenschaften (Gebäudeteile A 1 bis A 6) versammeln sich auf dem schmalen Grünstreifen zwischen Anlieferstraße und Wohnanlage, westlich vom Gebäudeteil A.
- Anwesende im Fachbereich Angewandte Naturwissenschaften und im Sprachenzentrum (Gebäudeteile A 6 bis A 7) versammeln sich auf den Besucher- und Frauenparkplätzen, nördlich der Gebäudeteile A und B.

- Anwesende im Fachbereich Wirtschaft (Gebäudeteil B) versammeln sich auf den Besucher- und Frauenparkplätzen, nördlich der Gebäudeteile A und B.
- Anwesende in den Gebäuden der Biology (Gebäude F) und im Gebäude E, in der Bibliothek, Küche, Mensa, Cafeteria und im Hörsaalzentrum versammeln sich an der Teich- und Parkanlage, östlich von Gebäudeteil C.

Auf den Sammelplätzen wird soweit möglich durch gegenseitige Anwesenheitskontrolle festgestellt, ob sich alle zuvor im Gebäude befindlichen Personen in Sicherheit bringen konnten. Personen, denen die Benutzung der Rettungswege bis ins Freie nicht möglich ist, begeben sich in einen Raum, der vom Gefahrenpunkt möglichst weit entfernt liegt und der für die Rettungsmaßnahmen der Feuerwehr geeignet ist. Die Türen des Raumes sind zu schließen. Durch Rufen aus dem geöffneten Fenster haben die gefährdeten Personen auf sich aufmerksam zu machen.

7 Löschversuche unternehmen

Die Rettung von Menschen und die Brandbekämpfung dürfen nur ohne Gefährdung der eigenen Person und nur bis zum Eintreffen der Feuerwehr und der sonstigen Rettungskräfte geschehen. Löschversuche dürfen nur bei Entstehungsbränden unternommen werden.

Die Personen, die nicht mehr unmittelbar bedroht sind, versuchen umgehend den Entstehungsbrand mit den vorhandenen Feuerlöschern zu löschen, um seine Ausbreitung zu verhindern. Bei der Bekämpfung von Bränden ist es sinnvoller, mehrere Feuerlöscher gleichzeitig als nacheinander einzusetzen. Dabei sind die Feuerlöscher erst am Brandherd in Betrieb zu setzen. Sollten sich keine Löschergebnisse mit den vorhandenen Feuerlöschern ergeben, sind weitere Löschmaßnahmen (z. B. Nutzung der Wandhydranten) nur durch die Feuerwehr durchzuführen. Der Brandherd ist von den Personen sofort zu verlassen, da weitere Löschmaßnahmen durch die schnelle Ausbreitung der Rauchgase eine akute Vergiftungs- und Erstickungsgefahr zur Folge haben.

Flüssigkeitsbrände dürfen grundsätzlich nicht mit Wasser gelöscht werden, ansonsten besteht die Gefahr eines Flächenbrandes. Soweit es möglich ist, müssen leicht brennbare Gegenstände aus der Nähe des Brandes entfernt werden. Über die Handhabung und den Einsatz eines Feuerlöschers hat sich alle Beschäftigte der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg zu informieren. Die Handhabung und der Anwendungsbereich eines Feuerlöschers sind u. a. in der Anlage 4 und 5 beschrieben. Eine ausreichende Anzahl Beschäftigter (Brandschutzhelferinnen und Brandschutzhelfer) wird von der Fachhochschule in der Handhabung und im Einsatz eines Feuerlöschers geschult. Benutzte Wasser-, CO₂-, ABC-Pulver- und Schaum-Feuerlöscher müssen sofort ausgetauscht werden. Ansprechpartner für den Austausch gebrauchter Feuerlöscher ist das Sachgebiet Umweltschutz und Arbeitssicherheit und das Sachgebiet Facility Management.

8 Verhalten nach dem Brandfall

Jeder, auch der kleinste Brand, ist unverzüglich den Vorgesetzten, der Hochschulleitung und der Fachkraft für Arbeitssicherheit zu melden. Die Brandstellen bzw. Einsatzstellen sind erst nach Freigabe durch die Feuerwehr wieder zu betreten. Bei Ermittlungsverfahren erfolgt die Freigabe durch die Polizei. Feuerlöscheinrichtungen (z. B. Feuerlöscher) müssen unverzüglich wieder

einsatzbereit gemacht werden, wobei die Brandmeldeanlage nur von der Feuerwehr wieder scharf gestellt werden darf. Folgeschäden sollten durch Sichern der Brandstelle, Lüften sowie das Beseitigen von Löschwasser gering gehalten werden. Elektrische Anlagen und Betriebsmittel sind vor Inbetriebnahme zu prüfen.

9 Weitere wichtige Hinweise

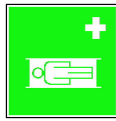
- Bereiche, von denen im Brandfall zusätzliche Gefahren ausgehen können, sind gekennzeichnet. Die entsprechenden Warnschilder müssen beachtet werden. Die Symbole gemäß GUV-V A 8 für Warnschilder sind in der Anlage 1 erklärt.
- Die Fachkraft für Arbeitssicherheit hat darauf hinzuwirken, dass die Regelungen dieser Brandschutzordnung eingehalten werden. Sie führt regelmäßig Schulungen und Begehungen bezüglich des vorbeugenden Brandschutzes durch.
- Jeder Angehörige der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg ist dazu verpflichtet, auf brandschutztechnische Mängel hinzuweisen und der Fachhochschulleitung und der Fachkraft für Arbeitssicherheit mitzuteilen.

Anlage 1 Auswahl von Symbolen und deren Bedeutung gemäß der Unfallverhütungsvorschrift GUV-V A 8

Rettungszeichen



Augenspüleinrichtung



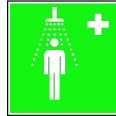
Krankentrage



Notruftelefon



Erste Hilfe(-Kasten)



Notdusche



Richtungsangabe für Erste-Hilfe-Einrichtungen

Brandschutzzeichen



Brandmelder



Feuerlöschgerät



Richtungsangabe für brandschutztechnische Einrichtungen



Einrichtung zur Brandbekämpfung
(z. B. Löschdecke, Löschsand, Brandmelder)



Löschschlauch

Verbotszeichen



Rauchen verboten



Mit Wasser löschen verboten

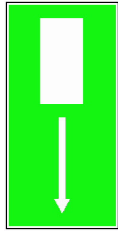


Zutritt für Unbefugte verboten

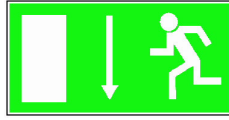


Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten

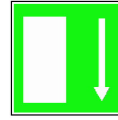
Rettungszeichen für Rettungswege und Notausgänge



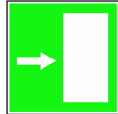
Notausgang



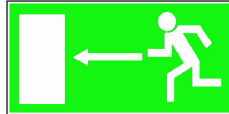
Notausgang



Notausgang



Rettungsweg



Rettungsweg



Sammelstelle

Gebotszeichen



Atemschutz tragen



Augenschutz tragen



Schutzhandschuhe benutzen

Warnzeichen



Warnung vor ätzenden Stoffen



Warnung vor brandfördernden Stoffen



Warnung vor feuergefährlichen Stoffen



Warnung vor giftigen Stoffen

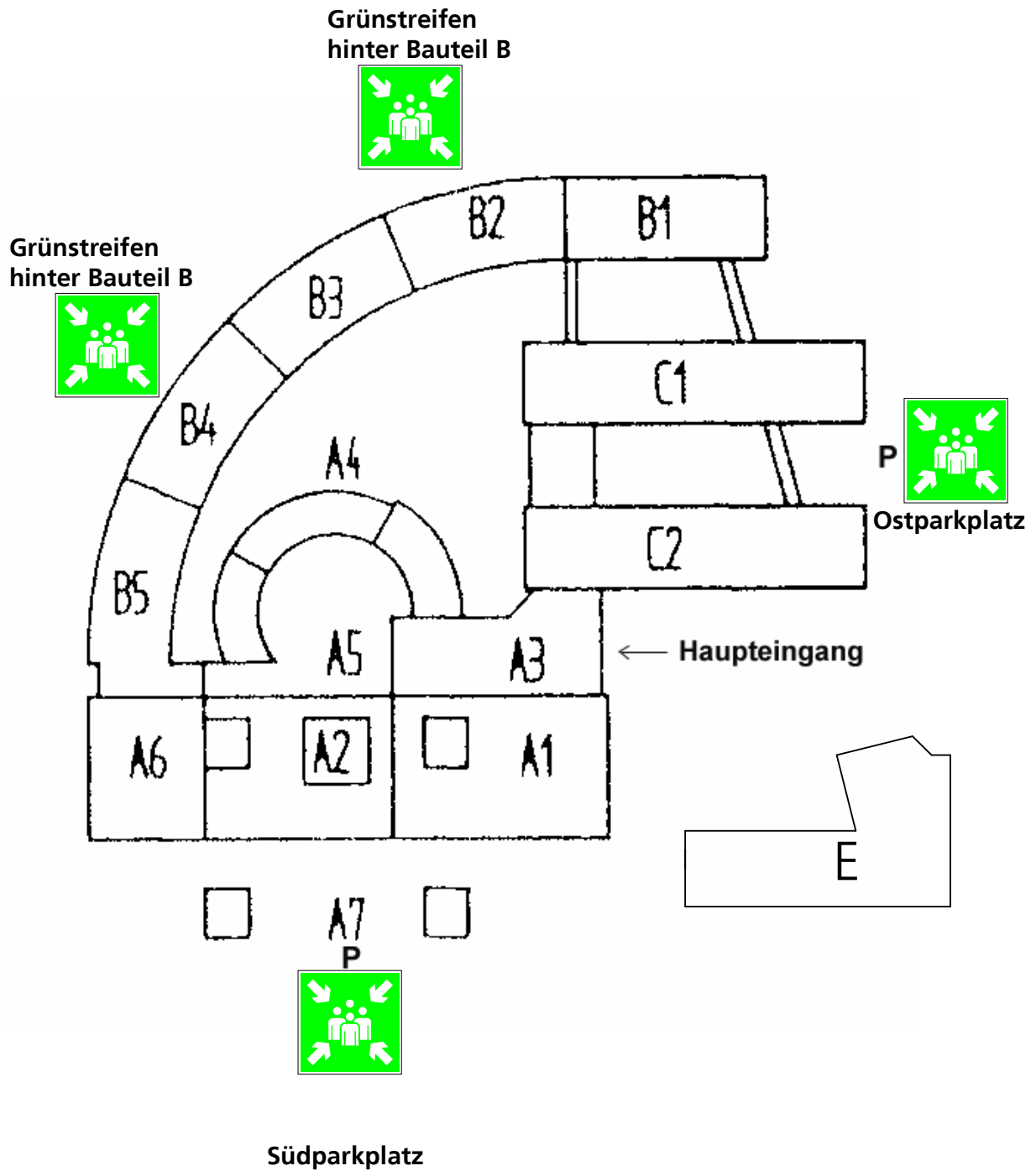


Warnung vor gesundheitsschädlichen oder reizenden Stoffen

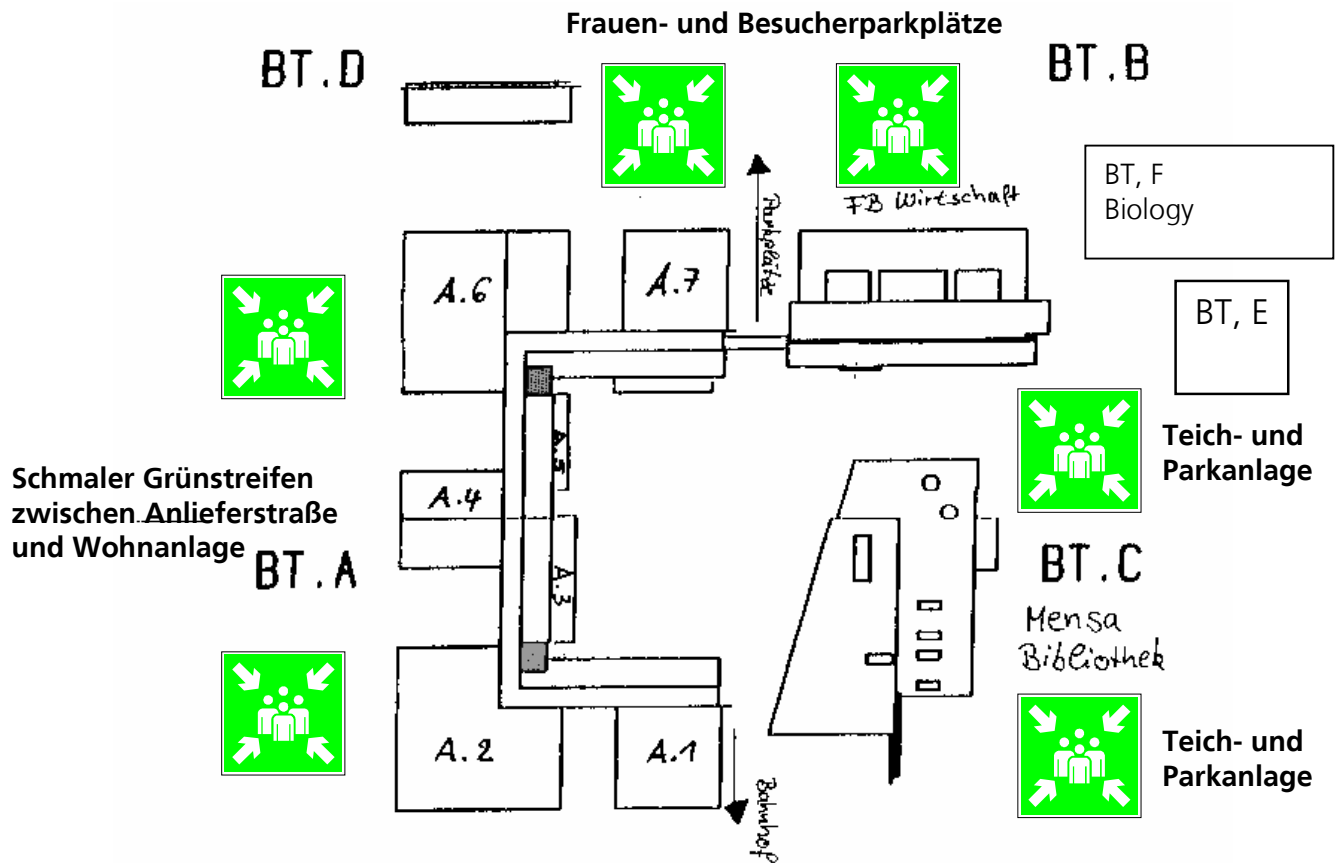


Warnung vor Gasflaschen

Anlage 2 Sammelplätze in Sankt Augustin



Anlage 3 Sammelpunkte in Rheinbach

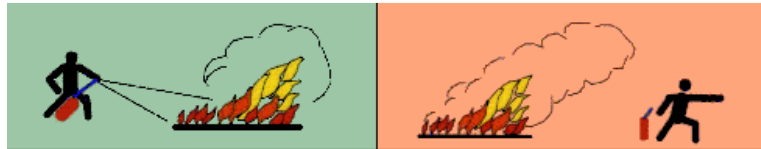


Anlage 4 Anwendungsbereiche von Feuerlöschern und deren Brandklasse

Brandklasse	Art des brennenden Stoffes	Geeignete Feuerlöscher
	Brennbare feste Stoffe (außer Metalle) z. B. Holz, Kohle, Papier, Stroh, Textilien	Pulverlöscher mit ABC -Pulver Wasserlöscher Schaumlöscher
	Brennbare flüssige Stoffe z. B. Benzin, Fett, Lack, Öl, Teer, Lösemittel	Kohlendioxidlöscher (CO ₂) Pulverlöscher mit ABC - oder BC -Löschpulver Schaumlöscher
	Brennbare gasförmige Stoffe insbesondere unter Druck ausströmende Gase z. B. Acetylen, Butan, Methan	Pulverlöscher mit ABC oder BC -Löschpulver
	Brennbare Metalle z. B. Aluminium, Kalium, Lithium, Magnesium, Natrium und deren Verbindungen	Pulverlöscher mit Metallbrandpulver Löschsand

Anlage 5 Handhabung und Einsatz eines Feuerlöschers

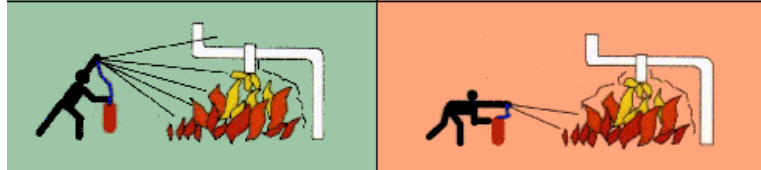
Brand in Windrichtung angreifen!



Flächenbrände vorn beginnend ablöschen!



Tropf- und Fließbrände von oben nach unten löschen!



Wandbrände von unten nach oben löschen!



Ausreichend Feuerlöscher gleichzeitig einsetzen, nicht nacheinander!



Rückzündung beachten!



Nach Gebrauch Feuerlöscher Nicht wieder an den Halter hängen. Neu füllen lassen!

